

**Klauseln betreffend Streiterledigung und Rechtswahl im allgemeinen und in Verträgen mit saudiarabischen Kunden im besonderen.**

**Dr. Alexander Nerz  
Rechtsanwalt  
Maximilianstraße 24  
80539 München  
Telefon: 089+2919090  
Telefax: 089+291289  
E-Mail: [alexander.nerz@netsurf.de](mailto:alexander.nerz@netsurf.de)**

Unsere Mandanten sind vorwiegend Maschinen- und Anlagenbauer mit hohen Exportquoten (80 % und mehr).

Wenn uns Mandanten Vertragsentwürfe zur Prüfung vorlegen und wenn unseren Mandanten dann unsere Stellungnahmen vorliegen, hören wir sehr oft, dass unsere Änderungsvorschläge ja ganz vernünftig seien, aber der Kunde diese aller Voraussicht nach nicht akzeptieren wird. Will man das Geschäft abschließen, müsse man die Bedingungen des Kunden akzeptieren. Dies mag in vielen Fällen zutreffend sein, auch wenn ich mich des Verdachts nicht erwehren kann, dass es sich der Vertrieb da manchmal auch sehr einfach macht. Es lässt sich naturgemäß leichter verkaufen, wenn man alle Wünsche des Kunden widerspruchslos akzeptiert.

Aber selbst in den Fällen, in denen die vom Kunden vorgegebenen Vertragsbedingungen unabänderlich erscheinen, gibt es einen Spielraum, der nach unserer Erfahrung meist viel zu wenig genutzt wird: die Klauseln betreffend Streiterledigung und Rechtswahl.

Ein Verhandlungsspielraum besteht in aller Regel deshalb, weil der Kunde zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ja selbst auch noch nicht weiß, ob es zum Streit kommen wird und welche Vertragspartei dann von einer vernünftigen Streiterledigungs- bzw. Rechtswahlklausel dann profitiert.

Befassen wir uns zunächst mit der Rechtswahlklausel.

Internationale Schiedsgerichte, sowie deutsche staatliche Gerichte und die staatlichen Gerichte der meisten Staaten weltweit erkennen Rechtswahlvereinbarungen grundsätzlich an. Anders allerdings, staatliche saudi-arabische Gerichte, die die Wahl eines nicht-saudi-arabischen Rechts grundsätzlich nicht anerkennen.

Es herrscht der weit verbreitete Irrtum, dass die Wahl deutschen materiellen Rechts für den deutschen Lieferanten stets von Vorteil sei. Dies ist aus folgenden Gründen zu bezweifeln:

Zum einen gilt im Verhältnis zu derzeit 67 Staaten das UN-Kaufrecht. Im Anwendungs- und Regelungsbereich des UN-Kaufrechts (Kaufverträge/Werklieferverträge) tritt dieses an die Stelle des ansonsten geltenden nationalen (Kauf-)Rechts. Damit erfährt die Bedeutung des anwendbaren nationalen Rechts im Verhältnis zu den vorgenannten Signatarstaaten des UN-Kaufrechts

eine signifikante Einschränkung. Saudiarabien ist allerdings nicht Signatarstaat des UN-Kaufrechts.

Gelingt es dem deutschen Lieferanten (ausnahmsweise) von ihm vorgeschlagene Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse durchzusetzen, dürften diese in vielen Fällen als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ im Sinn von § 305 I 1 BGB zu qualifizieren sein („für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen“) und nur selten aufgrund der sog. „Inhaltskontrolle“ gemäß § 307 BGB („unangemessene Benachteiligung“/„mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren) wirksam sein. An das Erfordernis des „Aushandelns“ gem. § 305 I 1 Satz 3 BGB, das die Qualifizierung des Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ wieder beseitigen würde, werden zwischenzeitlich so hohe Anforderungen gestellt (einschließlich Aufklärungspflichten), dass das Risiko so gut wie nie ausgeschlossen werden kann, dass ein Gericht oder Schiedsgericht das Merkmal „ausgehandelt“ verneinen wird. Hinzu kommen auch Beweisprobleme.

Hier wäre beispielsweise die Anwendung Schweizer Rechts für den Lieferanten günstiger.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des UN-Kaufrechts – also im Verhältnis zu Saudiarabien – wäre bei Anwendung deutschen materiellen Rechts zudem § 443 BGB zu beachten, Thema: „Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie“.

Demgegenüber weist saudiarabisches Recht Bestimmungen auf, die sich für den deutschen Lieferanten durchaus als günstig erweisen könnten.

Bestandteile des heute in Saudi-Arabien anwendbaren materiellen Rechts sind die Sharia (beschränkt auf die Rechtsquellen Koran und Sunna) und (königliches) Verordnungsrecht in den Grenzen der Sharia. Nach der Sharia ist nur der real entstandene, ausscheidbare, bezifferbare und beweisbare Schaden ersatzfähig, nicht aber „entgangener Gewinn“. Ansprüche des Kunden auf „exzessive Vertragsstrafe“ könnten gegen das Verbot von „Riba“ (unbilliger Gewinn/ungerechtfertigte Bereicherung) bzw. gegen das Glücksspielverbot „Maysir“ oder auch (indirekt) gegen das Zinsverbot (Usury) verstoßen.

Hinzu kommt, dass in keinem der Schiedsgerichtsverfahren, in dem wir Mandanten vertreten haben, der Frage des anwendbaren materiellen Rechts entscheidungserhebliche Bedeutung zukam (ausgenommen Handelsvertreterstreitigkeiten).

Dies vorausgeschickt ist meine Anregung, sich in Vertragsverhandlungen mit Kunden bei der Rechtswahl „flexibel“ zu verhalten, um im Austausch mit dieser Flexibilität dem Kunden Zugeständnisse bei der eigentlichen Streiterledigungsklausel abzurufen.

Anders als der Rechtswahlklausel kommt unserer Auffassung nach der Streiterledigungsklausel als vertragliche Regelung grundsätzlich überragende Bedeutung zu. In fast allen Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsberührung, in denen wir Mandanten vertreten haben, kam dem Gerichtsstand bzw. dem Schiedsort und der Zusammensetzung des Schiedsgerichts (insbesondere im Hinblick auf die Bestellung des dritten Schiedsrichters) entscheidungserhebliche Bedeutung zu.

Wenn wir hierauf im Mandantengespräch hinweisen, stoßen wir indes oft auf Unverständnis. Es heißt dann: „Wir wollen ja gar nicht streiten“ oder „wir können es uns überhaupt nicht leisten, mit unseren Kunden zu streiten - wir müssen bzw. wir wollen uns auf jeden Fall mit dem Kunden gütlich einigen.“ In diesen Fällen versuchen wir den Mandanten davon zu überzeugen, dass die vertraglich begründete Gewissheit des Kunden, dass ein gegen ihn erstrittenes Urteil bzw. ein ihn zur Zahlung verpflichtender Schiedsspruch, an seinem Firmen-/Vermögenssitz nicht anerkannt bzw. vollstreckbar sein wird, dem Ziel „Abschluss eines Vergleichs zu für den Lieferanten akzeptablen Bedingungen“ sicherlich nicht dient.

Streiterledigungsklauseln können regeln, dass eventuell entstehende vertragliche Streitigkeiten durch bestimmte staatliche Gerichte, inländische bzw. ausländische Gerichtsstandsklausel oder durch Schiedsgerichte (nach bestimmten Verfahrensordnungen) mit Sitz im Inland bzw. Ausland entschieden werden sollen.

Unabhängig davon, ob eine entsprechende Vereinbarung in einem Vertrag zwischen einem deutschen Lieferanten und seinem ausländischen Kunden durchsetzbar wäre, stellt sich für den deutschen Lieferanten zunächst die Frage, ob die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes für ihn überhaupt erstrebenswert ist. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn das Urteil eines deutschen staatlichen Gerichts am Sitz des Kunden (oder in einem Staat, in dem dieser über Vermögen verfügt) vollstreckt werden kann. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Möglichkeit der Vollstreckung eines Urteils eines deutschen staatlichen Gerichts (z.B. Europäische Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, 22.12.2000) oder durch das autono-

me Recht des Staates, in dem um Vollstreckung des Urteils nachgesucht werden soll, gesichert ist.

Betreffend Saudi-Arabien ist dies zu verneinen. Es muss davon ausgegangen werden, dass Urteile deutscher staatlicher Gerichte in Saudi-Arabien nicht vollstreckbar sind. Würde also ein deutscher Lieferant aufgrund eines vereinbarten deutschen Gerichtsstandes ein Urteil zu seinen Gunsten gegen seinen saudiarabischen Kunden erwirken, wäre dieses in Saudi-Arabien nicht vollstreckbar. Umgekehrt wäre ein zugunsten des saudiarabischen Kunden gegen den deutschen Lieferanten vor einem deutschen Gericht ergangenes Urteil in Deutschland ohne weiteres vollstreckbar. Die Vereinbarung eines deutschen Gerichtsstandes würde den deutschen Lieferanten nicht einmal vor einer Klage seines saudiarabischen Kunden vor saudiarabischen Gerichten und/oder vor doppelter Prozessführung gleichzeitig in Saudi-Arabien und Deutschland schützen.

Dies vorausgeschickt ist einem deutschen Lieferanten im Regelfall dringend davor abzuraten, in Verträgen mit saudiarabischen Kunden einen deutschen Gerichtsstand zu vereinbaren.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend bei der Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen (nicht saudiarabischen) staatlichen Gerichts, wobei hier noch zusätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob das gewählte staatliche ausländische Gericht den Streit auch zur Entscheidung annehmen würde.

Wird die Zuständigkeit staatlicher saudiarabischer Gerichte vereinbart gilt folgendes. Ein zugunsten des deutschen Lieferanten ergangenes Urteil eines staatlichen saudiarabischen Gerichts wäre grundsätzlich in Saudi-Arabien vollstreckbar. Ein zugunsten des saudiarabischen Kunden ergangenes Urteil eines staatlichen saudiarabischen Gerichts wäre in Deutschland nicht vollstreckbar.

Dabei wäre der deutsche Lieferant auch vor Klagen des saudiarabischen Kunden vor deutschen staatlichen Gerichten geschützt, da die deutschen staatlichen Gerichte die Vereinbarung der Zuständigkeit staatlicher saudiarabischer Gerichte anerkennen würden. Auf diese Variante möchte ich gegen Ende meiner Ausführungen nochmals zurückkommen.

Ohne an dieser Stelle auf die nach unserer Auffassung grundsätzlich bestehenden Vorteile einer Streiterledigung durch Schiedsgerichte eingehen zu wollen, ist darauf hinzuweisen, dass eine Schiedsgerichtsvereinbarung für den deutschen Lieferanten nur dann Sinn macht, wenn ein zugunsten des deutschen Lieferanten ergehender Schiedsspruch am Sitz des Kunden (bzw. in dem Staat,

in dem der Kunde über Vermögen verfügt) auch vollstreckbar ist, zumal ein zugunsten des ausländischen Kunden ergangener Schiedsspruch relativ problemlos gemäß § 1061 ZPO in Deutschland gegen den deutschen Lieferanten vollstreckt werden kann. Diese Frage ist zu prüfen anhand der einschlägigen multilateralen Staatsverträge, z.B. dem sog. „New Yorker Übereinkommen“, dem 138 Staaten beigetreten sind, subsidiär anhand von bilateralen Staatsverträgen und ggf. dem autonomen Recht in dem Staat, in dem um Vollstreckung nachgesucht wird.

Bei dem „Sonderfall“ Saudi-Arabien ist folgendes zu berücksichtigen. Es muss davon ausgegangen werden, dass ein Schiedsspruch, der von einem Schiedsgericht mit Sitz/Schiedsort außerhalb Saudi-Arabiens (und außerhalb der Signatarstaaten des Vollstreckungsübereinkommens der Arabischen Liga von 1952) erlassen wurde, in Saudi-Arabien nicht vollstreckbar ist. Bislang ist kein einziger Fall bekannt, in dem ein Schiedsspruch mit Schiedsort außerhalb Saudi-Arabiens in Saudi-Arabien vollstreckt worden wäre.

Mit Royal Decree No. M/11 (30. Dezember 1993) hat Saudi-Arabien das „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche („The 1958 New York Convention“)) ratifiziert (in Kraft getreten am 18. Juli 1994).

In Saudi-Arabien ist für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche der Board of Grievances zuständig. Gemäß Artikel V.2.b der 1958 New York Convention darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs versagt werden, wenn die Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung des um Vollstreckung ersuchten Landes widersprechen würde.

Aufgrund dieser Regelung versagt der Board of Grievances regelmäßig die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche, wenn diese nicht in Einklang mit der Sharia stehen.

Dadurch hat der Beitritt Saudi-Arabiens zur New York Convention 1958 bezüglich der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche in Saudi-Arabien praktisch nichts geändert.

Nach Auskunft von Herrn Professor Dr. Hilmar Krüger vom Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln vom 07. August 2006 wurde nach dessen Kenntnisstand bislang kein ausländischer Schiedsspruch in Saudi-Arabien anerkannt.

Somit stellt sich noch die Frage, ob für den deutschen Lieferanten ein Schiedsgerichtsverfahren mit einem Schiedsort innerhalb Saudi-Arabiens akzeptabel wäre. Dies ist unserer Meinung nach, insbesondere aufgrund der in der saudiarabischen Schiedsgerichtsverordnung vorgesehenen Mitwirkung saudiarabischer Gerichte, die mit der erforderlichen Genehmigung zur Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beginnt, zu verneinen.

Damit wäre nach unserer Auffassung dem deutschen Lieferanten im „Normalfall“ anzuraten, in einem Vertrag mit einem saudiarabischen Kunden zur Streit-erledigung die Zuständigkeit staatlicher saudiarabischer Gerichte zu vereinbaren und von einer Wahl deutschen materiellen Rechts Abstand zu nehmen.